

SATZUNG

Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

§ 1 Name und Sitz des eingetragenen Vereins

Der e. V. führt den Namen

Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

und hat seinen Sitz in Görlitz. Der Verein ist beim Amtsgericht der Stadt Dresden, Registergericht, unter der Registernummer **VR 6406** eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des e. V.

1. Die Garagengemeinschaft organisiert auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) §§ 21 ff. die Nutzung von Eigentumsgaragen durch ihre Mitglieder als gemeinnützige Tätigkeit.
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung.
2. Der Verein setzt sich für die Erhaltung und Dauernutzung des Garagenkomplexes ein und fördert seine Ausgestaltung als Bestandteil der begrenzt zugänglichen Anlagen für seine Mitglieder.

Die Tätigkeit der Mitglieder dient der geschützten Unterbringung ihrer Kraftfahrzeuge, dem Erhalt und der ordnungsgemäßen Nutzung der Garagen und der Entlastung des öffentlichen Verkehrsraumes.

Die Einbeziehung aller Mitglieder bei der Erhaltung und Verwaltung der Garagen mobilisiert die Initiativen der Mitglieder und nutzt deren vielfältige individuelle Fähigkeiten.

3. Der Verein schafft sich durch finanzielle Beteiligung und die Arbeit der Mitglieder einen finanziellen Fonds, über dessen Verwendungsgrundsätze die Mitgliederversammlung entscheidet. Die aus diesem Fonds finanzierten Ausrüstungen und Einrichtungen sind Gemeineigentum des Vereins.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur werden, wer die Satzung anerkennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung des Unterpachtvertrages, der Anerkennung der Vereinssatzung und der Zahlung einer Aufnahmegebühr.
3. Die Nutzung der Garagen zur Ausübung gewerblicher Zwecke ist verboten.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt,

1. die Organe des Vereins zu wählen und in diese gewählt zu werden;
2. sich in allen, den Verein betreffenden Fragen an jedes Organ des Vereins zu wenden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen;
3. sich aktiv am Vereinsleben zu beteiligen, Vorschläge zu fachlichen und organisatorischen Fragen zu unterbreiten;
4. alle vereinseigenen Einrichtungen, Anlagen und Gegenstände zu nutzen;
5. über die Grundsätze der Verwendung der finanziellen Mittel im Rahmen der Mitgliederversammlung mit zu entscheiden.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Beschlüsse des Vereins, den Unterpachtvertrag und die Nutzungsordnung anzuerkennen;
2. Pacht, Umlagen sowie andere finanzielle Verpflichtungen, die sich aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zu entrichten;
3. die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Leistungen zu erbringen. Für nicht geleistete Vereinsarbeit ist der von der Mitgliederversammlung beschlossene Ersatzbetrag zu entrichten, der für die Finanzierung dieser Arbeiten verwendet wird;
4. dem Vorstand des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben Auskunft zu erteilen, ihm bei Notwendigkeit Einsicht in die Garage zu gewähren und auf Hinweise des Vorstandes im Sinne des

Umweltschutzes und der Sicherheit zu reagieren;

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. durch den Verein erteilte Auflagen fristgemäß zu erfüllen, ansonsten werden entstehende Kosten, die zur Realisierung der Beschlüsse und Auflagen durch Dritte anfallen, in Rechnung gestellt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) schriftliche Austrittserklärung,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
2. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es die ihm aufgrund der Satzung und der Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft gröblichst verletzt und sich vereinschädigend verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Das auszuschließende Mitglied ist vom Vorstand zu einer Schlichtungsverhandlung rechtzeitig einzuladen. Nimmt das Mitglied an der Schlichtungsverhandlung unbegründet nicht teil, dann ist der Ausschluss auf der nächsten öffentlichen Vorstandssitzung auch in Abwesenheit des Mitgliedes möglich.
5. Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Mitteilung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes, die sich aus der Satzung ergeben. Alle finanziellen und sonstigen Verpflichtungen sind bis zum Tag der Beendigung der Mitgliedschaft zu begleichen.

§ 7 Organe des e. V.

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie kann als Vollversammlung oder Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Als Jahreshauptversammlung ist sie mindestens einmal im Jahr, oder wenn es die Belange des Vereins erfordern, einzuberufen. Sie ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt oder auf Verlangen der Revisionskommission.
2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mit einer Frist von mindestens 14 Tagen vor Versammlungstermin zu erfolgen.
3. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden, seinen Stellvertreter oder einen von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter.
4. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen entscheiden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung über Beschlüsse erfolgt offen.
1. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied mit einer Stimme. Gäste oder geladene Personen haben kein Stimmrecht.
6. Zur Behandlung wichtiger Fragen kann der Vorstand zu den Mitgliederversammlungen sachkundige Personen einladen. Diesen Personen und Gästen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

7. Aufgaben der Mitgliederversammlung
 - a) Beschlussfassung über die Satzung sowie deren Änderungen, Finanz- und Haushaltsplan, Arbeitsplan;
 - b) Wahl des Vorstandes und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - c) Wahl und Abberufung von Revisionskommissionsmitgliedern;
 - d) Grundsätze der Verwendung der finanziellen und materiellen Fonds;
 - e) Festlegung des Umfangs der von jedem Mitglied jährlich zu leistenden Arbeitsstunden;
 - f) Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages (jährlicher Mitgliedsbeitrag und jährliche Umlagen) und Höhe der besonderen Umlagen, wenn diese erforderlich sind (besonderer Instandhaltungs-/Bauaufwand);
 - g) Annahme des Jahresabschlussberichtes, des Finanzberichtes und des Berichtes der Revisionskommission;
 - h) Aufhebung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - i) jährliche Entgegennahme und Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, den Geschäfts- und Kassenbericht und den Bericht der Revisionskommission sowie Entlastung des Vorstandes.

§ 9 Garagenvereinsvorstand

1. Der Vorstand ist das ausführende Organ der Mitgliederversammlung und dieser rechenschaftspflichtig.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
3. Während der Vorbereitung der Wahlen des Vereinsvorstandes hat jedes Vereinsmitglied das Recht, Kandidaten vorzuschlagen. Es können mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als die festgelegte Anzahl von Vorstandsmitgliedern vorsieht. Die Mitglieder des Vorstandes werden in direkter und offener Wahl gewählt. Die gewählten Vorstandsmitglieder wählen den Vorsitzenden.

4. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und mindestens 50 % der Vorstandsmitglieder zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beratungsprotokoll festzuhalten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit in mündlicher Abstimmung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

5. Der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Rechtsverkehr. Jeder hat Einzelvertretungsbefugnis.
6. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder wollen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt vom Grundsatz her ehrenamtlich. Nachgewiesene Unkosten und Auslagen für den Verein werden erstattet. Die Größe des Vereins erfordert andererseits eine geringfügige Entschädigung für die aufgewendete Zeit bei den vom Verein beauftragten Personen. Es gilt das Sparsamkeitsprinzip. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Aufgaben des Vorstandes
 - a) Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung;
 - b) laufende Geschäftsführung des Vereins;
 - c) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchsetzung ihrer Beschlüsse sowie deren Einberufung;
 - d) Verwaltung und Organisation der Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen;
 - e) zur Unterstützung des Vorstandes können Arbeitsgruppen einberufen werden.

§ 10 Die Revisionskommission

1. Die Revisionskommission übt die Kontrolle über die Wirtschaftsführung und die Einhaltung der Rechtsvorschriften in dem Verein aus. Sie kontrolliert die Einhaltung der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Sie ist der Mitgliederversammlung über ihre Arbeit rechenschaftspflichtig.
2. Die Revisionskommission wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihr gehören mindestens zwei Mitglieder an, die für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Revisionskommission führt ihre Kontrolltätigkeit fortlaufend durch. Sie ist verpflichtet, den Vorstand und die Mitgliederversammlung über festgestellte Mängel zu informieren und Maßnahmen zu deren Beseitigung zu fordern.
4. Die Revisionskommission kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern. Kommt der Vorstand diesem Verlangen binnen acht Wochen nicht nach, kann die Mitgliederversammlung von der Revisionskommission einberufen werden.
5. In Ausübung ihrer Tätigkeit hat die Revisionskommission folgende Rechte:
 - a) Einsichtnahme in alle Dokumente, Akten und Schriftstücke des Vereins;
 - b) Auskunft von allen Vorstandsmitgliedern zu verlangen;
 - c) Teilnahme an den Leitungssitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme;
 - d) Kontrolle des gesamten Rechnungswesens und der finanziellen Fonds auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Die Revisionskommission legt nach Ablauf jedes Geschäftsjahres vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft über ihre Kontrolltätigkeit ab. Sie prüft den Jahresabschlussbericht des Kassierers. Nach Ablauf des Geschäftsjahres schlägt die Revisionskommission der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 11 Schlichtungsverfahren

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern oder Mitgliedern und dem Vorstand, die sich aus der Satzung ergeben, ist ein Schlichtungsverfahren in einer erweiterten Vorstandssitzung zu führen.
2. Werden Streitigkeiten nicht im Schlichtungsverfahren geklärt, dann können die betreffenden Mitglieder eine zivilrechtliche Klärung anstreben.

§ 12 Finanzierung und Kassenführung des Vereins

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt aus Mitteln, die gebildet werden aus:
 - Aufnahmegebühren der Mitglieder;
 - Mitgliedsbeiträgen;
 - Umlagen;
 - Arbeitsleistungen der Mitglieder;
 - Mitteln für nicht geleistete Arbeitsstunden;
 - sonstige Einnahmen.
2. Die Höhe der finanziellen und manuellen Leistungen wird auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit von den Mitgliedern beschlossen.
3. Der Verein finanziert seine Tätigkeit sowie die Verpflichtungen gegenüber Dritten aus Beiträgen und finanziellen Verpflichtungen (z. B. Umlagen) seiner Mitglieder. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins und führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen. Auszahlungen sind nur auf Anweisung des Vorsitzenden oder von zwei unterschriftsberechtigten Vorstandsmitgliedern vorzunehmen.
4. Die Kreditaufnahme bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

5. Der Verein haftet für die Verbindlichkeiten mit seinem Vermögen. Für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber Dritten haften die Mitglieder in voller Höhe selbst.

§ 13 Beitragsordnung

1. Die Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeitrag und die Höhe der Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist einmal je Garage für das gesamte Jahr im Voraus, jeweils bis zum 31. März, zu zahlen und über Lastschriftverfahren vom Verein einzuziehen.

§ 14 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vermögen zu gleichen Teilen an die Mitglieder auszuzahlen. Die Garagen bleiben als privater Besitzanteil des einzelnen Mitgliedes bestehen.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsmitgliederversammlung am 13. Januar 1994 erstmalig beschlossen, in der Mitgliederversammlung am 5. März 2008 in die vorliegende Form gebracht und per Beschlussfassung in Kraft gesetzt.

V20140819
R20211116



Garagengemeinschaft Görlitz-Königshufen I e. V.

Am Klinikum 7 • 02828 Görlitz • Telefon 03581 7650110

Bankverbindung: IBAN DE74 8505 0100 0020 0013 39
BIC WELADED1GRL
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien